

# Grippewellen- Infopaket

ÖGB-Schnellinfo

Ein gutes Leben für alle.

[oegb.at](https://www.oegb.at)

**ÖGB**

## Was ist eine Krankenstandsbestätigung?

Die Krankenstandsbestätigung wird von einem Arzt ausgestellt und bestätigt dem Arbeitgeber, dass der oder die ArbeitnehmerIn aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig ist. Arbeitsunfähig ist einE ArbeitnehmerIn, wenn sie aufgrund des Gesundheitszustands die aus dem Arbeitsvertrag geschuldeten Leistungen nicht vollständig erfüllen kann. So wird eine Opernsängerin, die heiser ist und am Abend singen soll, als arbeitsunfähig gelten. Hingegen wird ein LKW—Fahrer durch die Heiserkeit nicht arbeitsunfähig sein.

## Was muss in der Bestätigung des Arztes/der Ärztin angeführt werden?

Der Beginn des Krankenstands, die voraussichtliche Dauer und die Ursache der Arbeitsverhinderung müssen angegeben werden. Als Ursache muss der/die ArbeitnehmerIn jedoch nicht die Diagnose bekanntgeben, sondern lediglich, ob sie an einer Krankheit leidet oder einen Unfall erlitten hat. Da es sein kann, dass die voraussichtliche Dauer nicht abzuschätzen ist, ist es auch möglich, die voraussichtliche Dauer nicht anzugeben. Meist wird hier der/die ArbeitnehmerIn wiederbestellt, was auf der Krankenstandsbestätigung vermerkt wird.

## Was muss ein erkrankter/eine erkrankte ArbeitnehmerIn tun?

Der/die ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, eine Arbeitsverhinderung (= Krankenstand) mitzuteilen. Das geschieht in den meisten Fällen durch einen Anruf im Betrieb, am besten bei Arbeitsbeginn oder noch davor. Die Mitteilung ist an keine besondere Form gebunden, kann daher auch per SMS oder E-Mail erfolgen.

Grundsätzlich ist der die Meldung an den Arbeitgeber zu richten. Es reicht aber, wenn die Mitteilung an die dafür vorgesehene Stelle wie das Personalbüro gesendet wird. Es ist durchaus üblich, dass es in Betrieben eine Regelung gibt, wer im Falle einer Arbeitsunfähigkeit zu informieren ist. Natürlich ist in diesem Fall diese Person zu verständigen. Es muss dem Arbeitgeber aber keinesfalls die medizinische Diagnose mitgeteilt werden, sondern nur, ob es sich um eine Krankheit oder einen Unfall handelt. Außerdem darf der Arbeitgeber nicht vorschreiben, welchen Arzt oder Ärztin man besuchen muss.

## Ab wann muss ich eine Krankenstandsbestätigung bringen?

Grundsätzlich muss auch für einen eintägigen Krankenstand eine Krankenstandsbestätigung gebracht werden, wenn der Arbeitgeber diese verlangt. In einigen Betrieben ist aber für die ersten drei Tage keine Bestätigung erforderlich. Weiß ein/eine ArbeitnehmerIn nicht, was in seinem/ihrer Betrieb gebräuchlich ist, sollte er/sie sich auch für einen kurzen Krankenstand ärztlich krankschreiben lassen. Wurde zwar im Arbeitsvertrag niedergeschrieben, dass unabhängig von der Dauer der Krankheit eine Krankenstandsbestätigung zu bringen ist, so ist eine solche Vorwegvereinbarung nicht ausreichend. Der Arbeitgeber hat daher bei jeder Erkrankung den oder die ArbeitnehmerIn darauf aufmerksam zu machen, eine Krankenstandsbestätigung zu bringen und etwaige Kosten für die Ausstellung zu tragen.

## **Können Beschäftigte im Krankenstand gekündigt werden?**

ArbeitnehmerInnen sind während des Krankenstands nicht vor dem Verlust des Arbeitsplatzes geschützt. Es sind jedoch die auch sonst geltenden Kündigungsfristen und -termine einzuhalten. Außerdem darf sich der Arbeitgeber durch die Kündigung keine Entgeltfortzahlung ersparen. Er hat also noch so lange das Entgelt im laufenden Krankenstand zu zahlen, wie er es auch im aufrechten Dienstverhältnis gemusst hätte.

## **Was passiert, wenn der Chef sagt, ich muss trotz Krankenstand arbeiten?**

Das ist schlichtweg verboten. Der/die ArbeitnehmerIn muss auch nicht für den Arbeitgeber erreichbar sein. Wenn es die Krankheit des Arbeitnehmers/der ArbeitnehmerIn zulässt und der Firma unverhältnismäßige Nachteile drohen, so sind einzelne Nachfragen beim/ bei der ArbeitnehmerIn über gewisse Informationen erlaubt. Arbeiten im Krankenstand ist aber weder von zuhause noch im Büro erlaubt.

## **Ich habe Schnupfen, fühle mich aber nicht krank und der Chef schickt mich nach Hause. Bekomme ich trotzdem mein Geld weiterbezahlt?**

Wenn man vom Arzt arbeitsunfähig geschrieben wird, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Schickt mich aber der Chef nach Hause obwohl ich arbeitsfähig und auch zur Arbeitsleistung bereit bin, so hat er mir natürlich das Entgelt für diese Dauer weiterzubezahlen.

## **Was passiert, wenn der/die ArbeitnehmerIn den Krankenstand nicht meldet bzw. nicht bestätigt?**

Für die Dauer des Versäumnisses muss der Arbeitgeber den Lohn bzw. das Entgelt nicht bezahlen. Die verspätete Meldung oder selbst die Nicht-Meldung stellen für sich jedoch keinen Entlassungsgrund dar.

## **Dürfen ArbeitnehmerInnen krank außer Haus gehen?**

Grundsätzlich dürfen ArbeitnehmerInnen nichts tun, was die Genesung beeinträchtigt. Was erlaubt ist und was nicht, hängt jedoch von der Erkrankung ab: Ist jemand wegen Depressionen krankgeschrieben, kann ein Spaziergang mit Freunden durchaus hilfreich sein, andererseits ist bei einer Grippe und hohem Fieber „Bett hüten“ angesagt. Um auf Nummer sicher zu gehen, können fixe Ausgehzeiten auf der Krankenstandsbestätigung angegeben sein.

## **Muss ich im Krankenstand zuhause gesund werden oder kann ich mich auch von meinen Eltern gesund pflegen lassen?**

Wenn man sich während des Krankenstandes nicht an seiner Hauptwohnadresse aufhält so ist dies dem Arzt unbedingt mitzuteilen, da dieser den derzeitigen Aufenthaltsort auf der Krankmeldung vermerkt.

## **Darf ich während der Arbeitszeit zum Arzt gehen?**

Grundsätzlich sind Arztbesuche außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ist ein Arztbesuch außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder zumutbar, so kann der Arzt auch während der Arbeitszeit aufgesucht werden. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn akute Schmerzen auftreten oder der behandelnde Arzt eben nur während der Arbeitszeit Sprechstunden hat.

## **Ich will mich im Bus zur Arbeit nicht anstecken.**

### **Darf ich von zu Hause arbeiten?**

Ob der/ die ArbeitnehmerIn von zu Hause arbeiten kann, kann prinzipiell im Arbeitsvertrag geregelt werden. Präventiv aus Angst einer Ansteckung zu Hause zu bleiben ist nicht erlaubt. Obwohl das Gesetz noch weitere Dienstverhinderungsgründe abseits von Krankheit kennt, ist die Gefahr, sich mit einem grippalen Infekt anzustecken, nicht davon erfasst.

## **Mein Lebensgefährte hat eine Grippe, darf ich zu Hause bleiben und ihn pflegen?**

Wenn ein naher Angehöriger (z. B. Lebenspartner, Kind), der im gemeinsamen Haushalt lebt, erkrankt, so hat man Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung. Ist eine andere geeignete Person zur Pflege der erkrankten Person vorhanden, so ist die Pflege durch den oder die ArbeitnehmerIn nicht notwendig. Es muss aber kein externes Pflegepersonal organisiert werden. Der Freistellungsanspruch zur notwendigen Pflege eines erkrankten leiblichen Kindes besteht auch dann, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt wohnt. Der Arbeitgeber kann über die Pflegebedürftigkeit eine Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Eventuelle Kosten dafür sind jedoch vom Arbeitgeber zu tragen. Als gemeinsamer Haushalt wird eine Wirtschafts- und Wohngemeinschaft verstanden. Das bedeutet, dass ein bloßes Nebeneinanderwohnen etwa in einer Wohngemeinschaft nicht als gemeinsamer Haushalt gilt. Die Pflegefreistellung kann tages- aber auch nur stundenweise in Anspruch genommen werden, wobei grundsätzlich das Höchstausmaß eine Wochenarbeitszeit pro Arbeitsjahr beträgt. Sind beide Elternteile berufstätig und ist die Pflege des Kindes notwendig so obliegt es den Elternteilen zu entscheiden, wer die Pflegefreistellung in Anspruch nimmt.